

ANLAGE NR. 3.148
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ENGELWURZWIESE BEI
ZWINTSCHÖNA“ (EU-CODE: DE 4538-301, LANDESCODE: FFH0142)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in der Gemarkung Dieskau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 7 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Gräben und den Grünlandkomplex westlich des Ortsteils Zwintschöna der Stadt Dieskau, welche im Norden von der Wiesenstraße und dem Siedlungsbereich, im Osten von dem Zollteichwiesengraben und dem südlich der Straße Altes Dorf gelegenen Siedlungsbereich, im Süden von dem Ackerland nördlich der Bruckdorfer Straße und im Osten von der Kleingartenanlage umgeben sind.
- (4) Das Gebiet umfasst das Flächennaturdenkmal „Feuchtwiese bei Zwintschöna mit Sumpf-Brustwurz“ (FND0024SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0142,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 268.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Abschnittes der Reideniederung mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der artenreichen Feuchtwiese im Komplex mit Röhrichten, Seggenriede und Staudenfluren,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.